

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und  
der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 14/49, 14/120 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur  
Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 7 wird Artikel 7 a eingefügt:

„Artikel 7 a  
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

In § 17 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird Absatz 1 Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage im Sinne des Satzes 1 sonst nicht überwunden werden kann; davon ist bei der außergerichtlichen Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldnern durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2905) anerkannten Person oder Stelle im Rahmen ihres in der genannten Vorschrift umrissenen Aufgabenbereiches auszugehen; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden.““

Bonn, den 1. Dezember 1998

**Rolf Kutzmutz**  
**Dr. Christa Luft**  
**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

**Begründung**

Das Funktionieren des vereinfachten Insolvenzverfahrens natürlicher Personen setzt ein ausreichendes Netz von Stellen bzw. Personen voraus, die in den Kommunen zur Ausstellung einer Bescheinigung über das Scheitern eines vorgerichtlichen Schuldenbereinigungsversuches berechtigt sind. Mit der Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes wird klargestellt, daß der Erhalt solcher Stellen den kommunalen Pflichtaufgaben zuzurechnen ist. Der Gestaltungsspielraum bei deren Realisierung wird dabei nicht eingeschränkt, da Satz 3 der genannten Vorschrift Pauschalierung der Leistungsentgeltung ausdrücklich zuläßt.

Mehrkosten für die Kommunen sind durch die Ergänzung nicht zu erwarten. Zum einen arbeiten zahlreiche Kommunen schon im Sinne der Klarstellung, sie führt also nur bei einem Teil der Betroffenen zu neuen Kosten. Solche dürften aber zum anderen durch vermiedene Sozialhilfekosten aufgefangen werden, die bei einem Bearbeitungsstau von Insolvenzbegehren durch fehlendes Personal bei o.g. Fachstellen zwangsläufig entstehen würden. Denn je länger sich ein mögliches Insolvenzverfahren verzögert, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit des Abgleitens in den oder der Länge des Verbleibs im Status eines Sozialhilfeempfängers durch die zahlungsunfähigen Personen.